Arztbesuch als Arbeitszeit? Teil 3

Steuern im Bild, Teil 163

Der Dienstnehmer hat das Recht auf **freie Arztwahl**, d. h. er muss seinen Vertrauensarzt nicht wechseln. Sollte der Vertrauensarzt in einer derart ungewöhnlichen Entfernung liegen, kann die entgeltfortzahlungspflichtige Wegzeit vom Dienstgeber auf ein angemessenes Ausmaß begrenzt werden. Der Rest ist Zeitausgleich oder Urlaub.

Bei **wiederholten gleichartigen Dienstverhinderungen** innerhalb kurzer Zeit sind die Dienstverhinderungen zusammenzurechnen. In der Regel ist die Höchstentgeltdauer das Stundenausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit. Wurde dies ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr.

Foto © iStock.com/GrandFailure

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Der Arztbesuch als Arbeitszeit, Teil 3.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at